Wien, Donnerstag, den 10. März 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 10.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.*)

Seitdem vor einigen Jahren verschiedene Städte und Cantone der Schweiz praktische Versuche mit der Einführung einer Versicherung der Arbeiter gegen die üblen Folgen der Arbeitslosigkeit unternommen haben, hat die Erörterung dieser wichtigen Frage fortgesetzt alle socialpolitisch denkenden und empfindenden Kreise beschäftigt. In Deutschland ist man dabei allerdings über theoretische Erörterungen kaum hinausgekommen. Eine Ausnahme machen dabei die von der Stadt Köln mit Hilfe gemeinnütziger Vereine und Privaten begründete Stadt Kölnische Versicherungscasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter und eine in Stuttgart in's Leben gerufene ähnliche Einrichtung.

Es ist denn auch nicht zu verwundern, wenn man an die Lösung dieser außerordentlich schwierigen socialpolitischen Aufgabe nur mit größter Vorsicht und Zurückhaltung herantritt. Die in der Schweiz bisher unternommenen Versuche können zur Nacheiferung nicht sonderlich anregen, da sie fast alle als gescheitert anzusehen sind. So hat man sich z. B. in der Stadt St. Gallen, welche die Arbeitslosigkeit durch Einführung einer Zwangsversicherung bekämpfen wollte, genöthigt gesehen, die Versicherung durch Volksabstimmung wieder aufzuheben. Dabei ist es von besonderem Werthe festzustellen, daß diese Versicherung in der Hauptsache an dem Widerstande der Arbeiter gescheitert ist. Geradezu unglaubliche Mühe verursachte es, die Arbeiter zu der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung zu bewegen und trotz mehrfacher Aufforderungen und Strafandrohungen mußte ein erheblicher Bruchtheil mit Strafen belegt werden. Auch die Einziehung der Beiträge stieß auf unsagbare Schwierigkeiten, und die Mahnzettel zählten nach Tausenden.

Es dürfte in diesen Vorgängen die Thatsache zum Ausdruck kommen, daß gerade der besser gestellte Arbeiter von vornherein ein Gegner der obligatorischen Arbeitslosenversicherung sein muß. Namentlich gilt das von denjenigen Arbeitern, welche vermöge ihrer Thätigkeit in gut fundirten und stets ausreichend beschäftigten Werken der Großindustrie mit der Möglichkeit zeitweiliger Arbeitslosigkeit überhaupt nicht zu rechnen brauchen. Es ist einleuchtend, daß es derartigen Leuten widerstreben muß, fortgesetzt Opfer für eine Versicherung zu bringen, von deren Vortheilen sie niemals Gebrauch machen können. Der mehrfach in der socialpolitischen Literatur aufgetauchte Gedanke, eine obligatorische Arbeitslosenversicherung für das ganze Gebiet des Reiches einzuführen, dürfte deshalb, ganz abgesehen von anderen schwerwiegenden Bedenken, von vornherein im Interesse eines großen Theiles der Arbeiterschaft zurückzustellen sein. Trotzdem ist es interessant, sich ein ungefähres Bild von den praktischen Consequenzen zu machen, welche der Versuch der Verwirklichung jenes Projectes haben könnte. Dr. Georg Schanz, Professor der Nationalökonomie in Würzburg, stellt in seiner neuesten Arbeit „Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung" in dieser Beziehung unter anderem folgende Berechnung auf.

Im Juni 1895 wurden 179.004 Arbeitslose in Deutschland gezählt, im December 1895 553.640. Beide Zählungen lieferten also durchschnittlich 356.322 Arbeitslose. Nimmt man an, daß diese Zahl der mittleren Jahresarbeitslosigkeit entspricht und jedem Arbeitslosen zum Unterhalt 1 Mark täglich verabreicht werden muß, so würden jährlich etwa 134 Millionen Mark erforderlich sein, um den Folgen der Arbeitslosigkeit zu begegnen. Und da die Zahl der Arbeitsnehmer sich im Juni 1895 auf rund 15,780.000 belief, so würde jeder von ihnen wöchentlich 16 Pfennig aufzubringen haben, um die Versicherungssumme zu decken, in der allerdings die Kosten der Verwaltung nicht mit enthalten sind.

Nach den Erfahrungen, die man in St. Gallen und anderswo gemacht hat, droht jede Arbeitslosenversicherung eine überaus kostspielige Maschine zu werden, und Professor Schanz berechnet allein die Verwaltungskosten, die eine auf das ganze Reich sich erstreckende Versicherung verursachen würde, auf mindestens 14 Millionen Mark. Angesichts der großen Verwaltungskosten, womit schon jetzt unsere Arbeiterversicherung behaftet ist, wird man geringe Neigungen verspüren, diese todten Ausgaben noch um 14 Millionen zu vermehren.

Abgesehen hievon und von der Thatsache, daß das angeführte Zahlenmaterial immerhin unsicher ist, bleibt aber ein weiterer äußerst wichtiger Umstand zu beachten, der sich hinsichtlich seiner finanziellen Wirkungen jeder Berechnung entzieht.

Ganz sicher würde nämlich die Einführung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu vielen Mißbräuchen führen. Arbeitsunlustige Personen würden durch sie verleitet werden, sich um Arbeit überhaupt nicht oder nicht mit der nöthigen Entschiedenheit zu bemühen. Auch bei nicht geradezu arbeitsscheuen, aber doch schwachen und willenlosen Personen würde der Eifer, sich um Arbeit umzuthun, sicher erkalten, sobald sie wahrnehmen, daß sie in jedem Falle gegen die schlimmsten Folgen der Nichtbeschäftigung gedeckt seien.

Es ist daher begreiflich, daß angesichts dieser und anderer Bedenken der Gedanke einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung in Deutschland aus dem Stadium theoretischer Erörterungen bis jetzt nicht herausgekommen ist.

*) Aus der „Deutschen Gemeinde-Zeitung".

Vor Kurzem hat nun die Behandlung dieser wichtigen Materie dadurch einen neuen Anstoß erhalten, daß die Deutsche Volkspartei die Frage der Begründung einer Arbeitslosenversicherung auf die Tagesordnung ihres diesjährigen Parteitages gesetzt hatte. Der bekannte Herausgeber der „Frankfurter Zeitung“ Leopold Sonnemann hatte schon im Vorjahre einen diesbezüglichen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der in diesem Jahre nach erfolgter Prüfung durch einen besonderen Ausschuß in veränderter Gestalt von neuem zur Discussion gestellt wurde.

Dieser Gesetzentwurf unterscheidet Arbeiter, bei denen die Arbeitslosigkeit nicht zu gewissen Jahreszeiten wiederkehrt, und solche, bei denen dies der Fall ist; jede dieser Classen ist in drei Stufen je nach dem Einkommen getheilt. Der Beitritt soll obligatorisch sein; für die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber sind wöchentliche Maximalbeiträge angenommen, die in der höchsten Classe (Saisonarbeiter mit mehr als 24 Mark Wochenlohn) für den Arbeiter 40 Pfennig, für den Arbeitgeber 20 Pfennig betragen, während der Zuschuß der Gemeinde nicht 4 Mark jährlich für die ständigen und 6 Mark für den Saisonarbeiter übersteigen soll. Der Mindestbetrag der Leistung ist 1 Mark, der Höchstbetrag $2^1/_2$ Mark täglich, verheiratete Arbeiter erhalten mehr. Die Verwaltung der Casse erfolgt durch die Gemeinde. Mit der Casse soll ein Arbeitsnachweis verbunden werden. Ob die Casse eingeführt werden soll, ist für jede einzelne Gemeinde Sache freier Entschließung.

Von besonderer Wichtigkeit ist der § 11 dieses Gesetzentwurfes, welcher folgendermaßen lautet:

I. Jedes Mitglied der Anstalt hat sechs Tage nach erwiesener Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterstützung. Voraussetzung der Unterstützung ist die Zahlung von mindestens 26 Wochenbeiträgen an die Casse.

II. Bei Streiks und in Fällen von Krankheit, Unfall, Invalidität, oder im Falle, daß der Versicherte eine ihm angebotene, seiner Ausbildung oder seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeitsstelle ablehnt, wird keine Unterstützung gewährt.

III. Die Unverschuldetheit der Arbeitslosigkeit ist im Uebrigen vorauszusetzen, bis dem die Unterstützung verlangenden Arbeitslosen die Verschuldung nachgewiesen ist. Schuldig ist der Arbeitnehmer an der Arbeitslosigkeit insbesondere in folgenden Fällen:

a) Grundloses Verlassen der Arbeit. Im Falle des Zutreffens von § 124 der Gewerbeordnung, Ziffer 1—5, ist das Verlassen der Arbeit nicht grundlos.

b) Verlust der Arbeitsgelegenheit infolge der Kündigung des Arbeiters.

c) Verlust der Arbeitsgelegenheit in Fällen der Gewerbeordnung § 123, Ziffer 1—7 mit der Ausnahme des § 123, Absatz 2.

Die Gesammtkosten einer solchen Arbeitslosenversicherung wurden von dem Urheber des Gesetzentwurfes auf 30—40 Millionen Mark veranschlagt. Die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf wurde ausgesetzt, so das sich der Parteitag der Deutschen Volkspartei im nächsten Jahre wiederum mit der Frage der Arbeitslosenversicherung zu beschäftigen haben wird.

Einen ganz ähnlichen Gesetzentwurf hat vor Kurzem der Stadtrath der Stadt Zürich fertiggestellt. Der Gesetzentwurf umfaßt nur fünf Paragraphen, welche den Gemeinden das Recht zur obligatorischen Arbeitslosenversicherung gewähren, die Grundzüge für eine besondere Verordnung über die Gestaltung der Versicherung im Einzelnen enthalten und den Gemeinden den Anspruch auf einen angemessenen Staatsbeitrag an die Arbeitslosenversicherung einräumen. Die Verordnung umfaßt 39 Artikel. Sie erklärt alle Lohnarbeiter beiderlei Geschlechts, welche in der Stadt Zürich wohnen und arbeiten, vom vollendeten 16. Altersjahre an und bis zu einem durchschnittlichen Tagesverdienst von 5 Francs versicherungspflichtig; die Bauarbeiter unterliegen aber auch dann der Versicherungspflicht, wenn ihr durchschnittlicher Tagesverdienst mehr als 5 Francs, ihr Jahreslohn jedoch nicht mehr als 2000 Francs beträgt. Ausgeschlossen von der Versicherung sind die Wanderarbeiter im Baugewerbe, sowie die minderjährigen Arbeiter und Arbeiterinnen mit einem durchschnittlichen Tagesverdienst von weniger als 2 Francs. Die Arbeiter der Baugewerbe bilden eine und alle übrigen Arbeiter eine zweite Gruppe. Mit der Versicherungsanstalt wird auch ein Arbeitsnachweis verbunden. Die Verwaltungscommission besteht aus 17 Mitgliedern, 10 davon wählen die Arbeiter, 6 die Unternehmer und 1, den Vorsitzenden, der Stadtrath. Die Commissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von 4 Francs. Den Verwalter wählt auf Vorschlag der Commission der Stadtrath; seine Jahresbesoldung beträgt 3500—5000 Francs. Für die Beiträge ist jede der beiden Gruppen in drei Lohnclassen eingetheilt. Die Versicherten der ersten Gruppe zahlen bei einem Taglohn von 3 Francs 10 Centimes, bis 4 Francs 15 Centimes, bis 5 Francs 20 Centimes; der zweiten Gruppe (Bauarbeiter) 30, 45 und 60 Centimes wöchentlich. Die Unternehmer haben für jeden Versicherten der ersten Gruppe 10 und der zweiten Gruppe 30 Centimes wöchentlich zu den Wochenbeiträgen der Arbeiter zu leisten. Die Stadt trägt die Kosten der Verwaltung und leistet außerdem im ersten Jahre einen Beitrag von 70.000 Francs, später je ein Fünftel der Versicherungsausgaben des Vorjahres, immerhin nicht weniger als 30.000 Francs und nicht mehr als 70.000 Francs. Nach 26wöchentlicher Beitragsleistung wird der Versicherte unterstützungsberechtigt, und zwar für die Dauer von 60 Tagen. Die tägliche Unterstützung beträgt in der ersten Classe 1·20 Francs, für Arbeitslose, welche Angehörige zu unterhalten haben, 1·50 Francs, in der zweiten Classe 1·40, respective 1·80 Francs, in der dritten Classe 1·50, respective 2·20 Francs. Nach sechstägiger Arbeitslosigkeit hat jeder Versicherte Anspruch auf Unterstützung, wenn ihm nicht eine seinem Berufe und seinen Kräften angemessene Arbeit zu den nach Ort und Jahreszeit üblichen Löhnen angewiesen werden kann. Die Versicherungsanstalt darf Arbeitslosen nicht Stellen anbieten, die durch Streik der Arbeiter oder durch Aussperrung seitens der Unternehmer frei geworden sind. Dagegen werden Streikende nicht unterstützt. Ein etwaiger Einnahme-Ueberschuß der Jahresrechnung wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet, bis der letztere die Höhe von 300.000 Francs erreicht hat. Ist diese Höhe erreicht, so können entweder die Arbeiterbeiträge reducirt oder die Unterstützungsbeiträge erhöht werden. Andernfalls können auch die Beiträge erhöht, respective die Unterstützung vermindert werden. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung können mit Polizeibuße bis zu 500 Francs bestraft werden.

Nach der beigegebenen Begründung kommen 20.000 Versicherungspflichtige in Betracht, wovon 14.000 auf die erste und 6000 auf die zweite Gruppe entfallen; von der ersten werden 10% = 1400 und von der anderen 45% = 2700, die arbeitslos werden, angenommen.

Bis zur Erledigung der Vorlage dürfte eine geraume Zeit vergehen. Zunächst soll der Gesetzentwurf nach der Berathung durch den Großen Stadtrath dem Cantonsrath als Initiativbegehren eingereicht werden, worüber in der Folge eine Volksabstimmung stattzufinden hat. Erst dann, wenn ein Gesetz vorliegt, kann der Verordnungsentwurf berathen werden.

Obwohl es in höchstem Grade wünschenswerth ist, daß das sociale Elend der Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit eingedämmt wird, vertreten wir, schreibt die „Concordia“, doch nach wie vor den Standpunkt, daß es verfrüht und im höchsten Grade bedenklich ist, an die Verwirklichung des Projectes der Arbeitslosenversicherung schon jetzt heranzutreten.

Schon bei oberflächlicher Betrachtung der vorstehend besprochenen Gesetzentwürfe treten so schwerwiegende und so mannigfache Bedenken zutage, daß die Aussicht auf eine erfolgreiche Durchführung dieser Versicherung von vorneherein sehr gering erscheinen muß.

Das eine muß immer und immer wieder hervorgehoben werden, daß eine Arbeitslosenversicherung nicht denkbar und gar nicht durchzuführen ist ohne engsten Zusammenhang mit dem Arbeitsnachweis. Erst wenn dem Arbeiter Arbeitsgelegenheit schlechterdings nicht mehr nachzuweisen ist, darf und kann die Arbeitslosenversicherung für ihn eintreten.

Bei dem derzeitigen Stande des Arbeitsnachweises ist es aber keineswegs möglich, alle vorhandene Arbeitsgelegenheit auszunutzen. Selbst zu Zeiten großer Arbeitslosigkeit in einzelnen Städten hat es daneben und oft in allernächster Nähe immer noch Städte und Landstriche gegeben, in welchen Arbeitsgelegenheit im Uebermaß vorhanden war, während es an Arbeitskräften mangelte. Hier den Ausgleich herbeizuführen und dadurch die Arbeitslosigkeit, wenn nicht ganz, so doch zum großen Theile zu beseitigen, ist die Aufgabe einer weit verzweigten, gut ausgebildeten und geleiteten Organisation des Arbeitsnachweises. Obwohl gerade in den letzten Jahren in dieser Richtung erfreuliche Fortschritte gemacht worden sind, ist doch noch lange nicht das erreicht, was erreicht werden kann und erreicht werden muß. So lange das aber noch nicht geschehen ist, wird man auch an die Einführung einer Arbeitslosenversicherung nicht denken dürfen. Der Kampf gegen das Uebel der Arbeitslosigkeit wird vielmehr zunächst immer noch unter dem Gesichtspunkte möglichster Ausgestaltung des Arbeitsnachweises zu führen sein.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die freie Meinungsäußerung umfaßt alles, was sich noch nicht als Umsetzung der Meinung in die That darstellt. Der Beschluß einer Gemeindevertretung, welcher dahin geht, es seien sämmtliche deutsche Reichsraths-Abgeordnete dringend zu ersuchen, alles aufzubieten, um eine bestimmte Maßregel der Staatsverwaltung hintanzuhalten und es sei vom Bürgermeister ein Rundschreiben an die bezüglichen Reichsraths-Abgeordneten mit der Aufforderung zu richten, die Mittel zur Durchführung der fraglichen Maßregel im Parlamente zu verweigern, überschreitet die Grenzen der freien Meinungsäußerung.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 12. Jänner 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Dr. Emil Rochowanski, Bürgermeisters von Troppau, namens der Gemeindevertretung, gegen die k. k. schlesische Landesregierung und das k. k. Ministerium des Innern wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, nämlich des Rechtes der freien Meinungsäußerung und des Petitionsrechtes der Stadtgemeinde Troppau, zu Recht erkannt: Durch den Erlaß des k. k. schlesischen Landespräsidiums vom 18. September 1897, Z. 314 praes., und den denselben bestätigenden Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. October 1897, Z. 32.977, hat eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf freie Meinungsäußerung und des Petitionsrechtes der Stadtgemeinde Troppau nicht stattgefunden.

Gründe: Mit dem Erlasse des k. k. schlesischen Landespräsidiums vom 18. September 1897, Z. 3149 praes., wurde die Vollziehung des Beschlusses des Troppauer Gemeinderathes vom 15. September 1897, betreffend eine Resolution gegen die Verstaatlichung des tschechischen Privatgymnasiums in Troppau, untersagt. Dem an das k. k. Ministerium ergriffenen Recurse wurde mit dem Ministerialerlasse vom 27. October 1897 keine Folge gegeben.

Der Troppauer Gemeinderath sieht in diesen Erlässen eine Verletzung des Rechtes der freien Meinungsäußerung und des Petitionsrechtes und erhebt deshalb die Beschwerde an das Reichsgericht. Die Sistirung erfolgte mit der Begründung, daß in dem Schlußabsatze der Resolution die deutschen Reichsraths-Abgeordneten ersucht werden, im Sinne der Resolution thätig zu sein, und daß in dem Zusatzantrage zu derselben das Executivorgan der Gemeinde beauftragt wurde, den Resolutionsbeschluß in bestimmter Weise in Vollzug zu setzen, und daß demnach der Troppauer Gemeinderath sich nicht im Rahmen der freien Meinungsäußerung gehalten, sondern den gesetzlichen Wirkungskreis überschritten habe. Was nun den Schlußabsatz der Resolution betreffe, so werden in demselben die deutschen Reichsraths-Abgeordneten nur ersucht, gegen die Verstaatlichung des tschechischen Gymnasiums Stellung zu nehmen. Diese Fassung stelle sich nur als die Aeußerung eines Wunsches und gewissermaßen als der logische Abschluß der vorher ausgesprochenen Anschauung dar und gehe über den Rahmen der freien Meinungsäußerung nicht hinaus, denn diese umfasse alles, was sich noch nicht als Umsetzung der Meinung in die That darstelle, als welche die Resolution gewiß nicht aufgefaßt werden könne. Die Regierung habe somit das Recht der freien Meinungsäußerung verletzt, umsomehr, als sie den ganzen Resolutionsbeschluß sistirte, also auch jenen Theil desselben, der nach ihrer eigenen Anschauung keinerlei Ueberschreitung der freien Meinungsäußerung involvirt. Dasselbe gilt betreffs des Zusatzantrages; die Regierung hat selbst dann, wenn dieser Zusatz zu beanständen wäre, dadurch, daß sie nicht blos denselben, sondern auch den Hauptbeschluß inhibirte, das Recht der freien Meinungsäußerung verletzt. In dem Vorgehen der Regierung liege auch die Verletzung eines anderen staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes, nämlich des Petitionsrechtes. In dem aus Anlaß eines anderen Falles erflossenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1887 heiße es: „Jede Gemeinde kann in die Lage kommen, in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, eine Thätigkeit zu entwickeln, die, insolange sie den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderläuft, nicht beanständet werden kann. Zu diesem neutralen Gebiete muß insbesondere auch das Recht, sich in öffentlichen Angelegenheiten frei zu äußern, gezählt werden, da dieses Recht verfassungsmäßig jedermann und insbesondere auch den Gemeinden zusteht." Die Verstaatlichung des tschechischen Gymnasiums in Troppau ist aber eine öffentliche Angelegenheit, und zwar eine solche, welche das Interesse der Stadt Troppau wesentlich trifft. Es steht also der Stadt Troppau frei, sich in dieser Angelegenheit an den Reichsrath oder an das k. k. Unterrichts-Ministerium in einer Petition zu wenden. Dieses Recht schließt auch zweifellos das Recht ein, daß sich die Staatsbürger an die in öffentlichen Stellungen befindlichen Einzelpersonen mit dem Ansuchen um eine Haltung oder Einflußnahme wenden. Thatsächlich haben auch schon unzählige Gemeinden in Angelegenheiten, welche ihre materiellen Interessen berühren, diesen Weg betreten, ohne beanständet zu werden. Ein gleiches Vorgehen müsse gestattet sein, wo es sich um die geistigen oder nationalen Interessen handelt. Es ist auch schon häufig vorgekommen, daß Länder, Bezirke und Gemeinden um Errichtung von Hochschulen, Mittelschulen oder sonstigen Bildungsanstalten petitionirten und von ihren Abgeordneten eine Einflußnahme in öffentlichen Beschlüssen verlangten. Daß die Form des Gemeinderathsbeschlusses der Stadt Troppau den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufe, wurde von der Regierung in ihren Erlässen nicht behauptet.

Es wird daher die Bitte gestellt:

Das Reichsgericht geruhe zu erkennen, das k. k. schlesische Landespräsidium habe durch den Erlaß vom 18. September 1897, Z. 3159 praes., und das k. k. Ministerium des Innern durch den denselben bestätigenden Erlaß vom 27. October 1897, Z. 32.977, das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der Stadtgemeinde Troppau auf freie Meinungsäußerung und das Petitionsrecht derselben oder aber wenigstens das letztere verletzt.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Aus den Administrativacten ist nicht zu entnehmen, was nicht schon in der Darstellung des Sachverhaltes enthalten wäre. Bei der mündlichen Verhandlung wurden lediglich die dargestellten Beschwerdegründe von beiden Seiten erörtert.

Die Entscheidung des Reichsgerichtes gründet sich auf folgende Erwägungen.

Die freie Meinungsäußerung umfaßt, wie die Beschwerde selbst anführt, alles, was sich noch nicht als Umsetzung der Meinung in die That darstellt, und wäre der Beschluß der Gemeinde Troppau innerhalb dieser Grenzen geblieben, so wäre die Sistirung desselben möglicherweise ein Uebergriff; es ist aber in diesem Beschlusse das dringende Ersuchen an sämmtliche deutsche Reichsraths-Abgeordnete enthalten, alles aufzubieten, um die Verstaatlichung des tschechischen Privatgymnasiums in Troppau hintanzuhalten, und in dem Zusatzantrage wird das Bürgermeisteramt ersucht, ein die Verhältnisse aufklärendes Rundschreiben an sämmtliche deutsche Reichsraths-Abgeordnete ohne Unterschied der Parteistellung mit der Aufforderung zu richten, die Mittel zur Verstaatlichung des Gymnasiums im Parlamente zu verweigern.

Durch dieses Ersuchen an die deutschen Reichsraths-Abgeordneten und durch die Annahme des Zusatzantrages, womit das Bürgermeisteramt aufgefordert wird, ein Rundschreiben an sämmtliche deutsche Reichsraths-Abgeordnete mit der Aufforderung zu richten, die Mittel zur Verstaatlichung des Gymnasiums im Parlamente zu verweigern, hat der Gemeinderath von Troppau die bloße Meinungsäußerung überschritten und zu Mitteln der Umsetzung der Meinung in die That gegriffen.

Eine Verletzung des Petitionsrechtes ist schon darum ausgeschlossen, weil es sich bei der Petition um ein direct an Behörden, Körperschaften und dgl. gerichtetes Ansuchen handelt, wovon hier nicht die Rede ist. Eine Petition ist der Beschluß des Gemeinderathes Troppau weder dem Inhalte, noch der Form nach.

Eine Verletzung des Petitionsrechtes kann aber nicht stattgefunden haben, wo eine Petition gar nicht beschlossen wurde.

Daß endlich der ganze Beschluß und nicht blos die beanständeten Theile desselben sistirt wurden, kann keinen Gegenstand der Beschwerde bilden, da der Beschluß schon nach seiner Formulirung und ebenso nach seiner Tendenz ein Ganzes bildet.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 12. Jänner 1898, Z. 439 ex 1897.)

In Gemäßheit der Anordnung des § 4, lit. b des Vereinsgesetzes muß die Bestimmung der Vereinsstatuten über die Aufnahme neuer Mitglieder eine jedermann klar ersichtliche und nicht blos durch die Auslegung allgemeiner Bestimmungen herstellbare sein.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 13. Jänner 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Johann Englisch, Beamten der städtischen Krankencasse in Krakau, des Vincenz Csekay, Schlossers, und des Franz Sulczewski, Steinmetzes, durch Dr. Adolf Groß in Krakau, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. September 1897, Z. 28.530, wegen Untersagung der Bildung eines Rechtshilfevereines in Krakau, zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. September

1897, Z. 28.530, hat eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes, Vereine zu bilden, nicht stattgefunden.

Gründe: Die Beschwerde ist gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 28. September 1897, Z. 28.530, gerichtet, mit welcher die Bildung des Rechtshilfevereines in Krakau untersagt wurde.

Die Beschwerdeführer motiviren die Beschwerde wie folgt: In der citirten Entscheidung des Ministeriums wird als Abweisungsgrund angegeben, daß die §§ 1 und 2 der Statuten zu allgemein gefaßt sind, so daß eine unberechtigte und verbotene Parteienvertretung zulässig wäre. Es heißt aber im § 1 der Statuten deutlich, daß die Ertheilung und Vermittlung von Rechtshilfe jeder Art an die Mitglieder des Vereines unentgeltlich geleistet wird. Es kann daher von Winkelschreiberei keine Rede sein und es müßte, wenn das Verbot des Vereines gerechtfertigt sein sollte, die Anstellung von Personen beabsichtigt sein, welche, ohne berechtigte Rechtsfreunde zu sein, in denjenigen Streitsachen, in welchen sich die Parteien eines Rechtsfreundes bedienen müssen, unbefugter Weise im Namen von Parteien einzuschreiten hätten. Es ist unbegreiflich, welche Bestimmung der Statuten zu dieser im Ministerialerlasse enthaltenen Interpretation Anlaß gegeben habe. Es heißt ja im § 1, daß der Verein seinen Zweck erreicht durch von seinen Vertrauensmännern gewährleistete oder durch den Verein vermittelte Rechtsbeistandschaft. Laut § 6 des Vereinsgesetzes könne ein Verein nur dann untersagt werden, wenn er nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist. Keiner von diesen Fällen sei hier vorhanden. Es ist nirgends in den Statuten erwähnt, daß die Vertrauensmänner des Vereines eben nicht Advocaten sein werden, im Gegentheile, im § 2 heißt es: „durch alle sonstigen gesetzlichen Mittel," wodurch deutlich hervorgehoben wird, daß überhaupt eine Gesetzübertretung gar nicht bezweckt wird. Der § 6 des Vereinsgesetzes verlange zur Untersagung der Vereinsbildung, daß geradezu gesetzwidrige Zwecke aus den Statuten ersichtlich seien, und es genüge nicht, wenn blos die Möglichkeit einer Gesetzesübertretung hineininterpretirt wird. Es besteht keine Gefahr, daß der Verein durch Kenntnißnahme der vorliegenden Statuten die Berechtigung erlange, durch Personen, die nicht Advocaten sind, seine Mitglieder in Fällen vertreten zu lassen, wo die Vertretung durch Advocaten obligatorisch ist. Es kann demnach auch nicht gesagt werden, daß der Verein gesetzwidrig oder rechtswidrig sei. Der zweite Abweisungsgrund besteht darin, daß die Statuten nicht der Vorschrift des § 4 Vereinsgesetz entsprechen, weil dieselben den Umstand, wer über die Aufnahme der Mitglieder zu entscheiden hat, nicht enthalten. Der § 10 der Statuten enthalte aber die Bestimmung, daß der Vorstand überhaupt alle den Verein betreffenden Anordnungen mit Ausnahme jener, die ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind, zu treffen habe. Es sei dadurch vorgesehen, daß der Vorstand die Mitglieder aufnimmt. In den Uebergangsbestimmungen ist ferner vorgesehen, daß diejenigen, welche wegen behördlicher Kenntnißnahme des Vereines einschreiten, den provisorischen Vereinsvorstand bilden. Diese haben also die ersten Mitglieder aufzunehmen. Es seien daher die Bestimmungen über die Aufnahme der Mitglieder allerdings getroffen.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Das Reichsgericht ging bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen aus:

Der § 4 Vereinsgesetz ordnet ausdrücklich unter lit. b) an, daß aus den Statuten die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines zu entnehmen sein muß. Nach dieser Anordnung muß die Bestimmung der Statuten über die Aufnahme neuer Mitglieder eine jedermann klar ersichtliche und nicht blos durch die Auslegung allgemeiner Bestimmungen herstellbare sein. Da nun in dem vorliegenden Entwurfe der Statuten von der Erneuerung des Vereines und insbesondere über die Art der Aufnahme neuer Mitglieder gar nichts ausdrücklich enthalten ist, so erscheint der diesfällige Grund der Verweigerung der Kenntnißnahme der Statuten vollkommen gerechtfertigt und es liegt daher in dieser Richtung keine Verletzung des Rechtes, Vereine zu bilden, vor.

Wenn es sonach schon aus diesem Grunde nicht zulässig erscheint, den Erlaß des Ministeriums des Innern als eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes, Vereine zu bilden, enthaltend zu erklären, so ist es eigentlich überflüssig, den anderen Grund der Verweigerung der Kenntnißnahme der Statuten, nämlich die zu allgemeine Fassung des Wortlautes der §§ 1 und 2 derselben, wonach dieselben eine ungesetzliche Vertretung und die Ausübung der Winkelschreiberei in sich schließen würden, zu prüfen; es sei aber in dieser Hinsicht bemerkt, daß die §§ 1 und 2 in der That nicht mit voller Klarheit und mit der nöthigen Vorsicht stilisirt sind, um jeden Mißbrauch auszuschließen.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 13. Jänner 1898, Z. 441 ex 1897.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Finanzministerium Dr. Fdch. Freiherrn v. Winterstein den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Reichs-Finanzministerium Fdch. Grafen Pongrácz v. Szent-Miklós u. Ovár das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dem Sectionsrathe in diesem Ministerium Heinrich Dobra den Orden der eisernen Krone III. Classe und dem Hilfsämter-Director daselbst Fz. Tasch den Titel und Charakter eines Regierungsrathes, sämmtlichen taxfrei, verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Carl Herrmann in Prag anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Adelstand verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerial-Secretären im Ministerium des Innern Anton Simonelli und Stefan Freiherrn v. Kriegs-Au den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, beiden taxfrei, verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Secretär im Ministerium des Innern Carl Teperis das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Secretär im Ministerium des Innern Dr. Joh. Kieres den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe der nieder-österreichischen Finanz-Landesdirection Dr. Josef Ritter v. Bauer das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Wardein des k. k. Hauptmünzamtes Joh. Wienke den Titel und Charakter eines Oberwardeins verliehen.

Erledigungen.

Praktikantenstelle mit 600 fl. Adjutum jährlich bei der Bibliothek der k. k. technischen Hochschule in Brünn bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 46.)

Mehrere Zollamtspraktikantenstellen beim k. k. Hauptzollamte in Wien, vorläufig ohne Adjutum bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 49.)

Eine Hauptsteueramts-Controlors-, eventuell eine Steuereinnehmersstelle in der IX., eventuell eine Steueramts-Controlor-, eventuell eine Steueramts-Officialstelle in der X., eventuell zwei Steueramts-Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse gegen Caution bei der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection bis 22. März (Amtsblatt Nr. 52.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 19 und 20 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.